

Kinderrechte gehören ins Grundgesetz!

Und sie müssen berücksichtigt werden, auch im Asylverfahren!

Das Deutsche Kinderhilfswerk und andere Organisationen haben ein „Aktionsbündnis Kinderrechte“ ins Leben gerufen. Ihre zentrale Forderung lautet: Kinderrechte gehören ins Grundgesetz! In der hessischen Landesverfassung stehen sie schon. Alle im letzten Landtag vertretenen Parteien haben dafür gesorgt. Die Wählerinnen und Wähler haben die entsprechende Regelung in einer Volksabstimmung mit einer Mehrheit von über 80% gebilligt. Jetzt muss der gemeinsame Wille aller demokratischen Kräfte und einer breiten Bevölkerungsmehrheit auch in Verwaltungspraxis und Rechtsprechung umgesetzt werden. Daran hapert es, auch bei uns in der Region. Besonders krass ist der Widerspruch zwischen demokratischem Anspruch und staatlicher Praxis in Asyl- und Abschiebungsverfahren.

- Die Abschiebung einer Familie betrifft Kinder besonders hart. Sie sind in Deutschland aufgewachsen und haben hier ihr soziales Umfeld. Nach der Abschiebung kommen sie in eine völlig neue Welt. Häufig landen sie in katastrophalen Lebensverhältnissen. Kinderrechte beinhalten den Vorrang des Kindeswohls bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen. Gerichte und Behörden müssen diesen Vorrang berücksichtigen. Die Regelvermutung, irgendwie werde die Familie schon klarkommen, ist im Licht der Kinderrechte unzulässig. Es bedarf einer gründlichen Prüfung.
- Ein zentrales Kinderrecht ist das auf körperliche und geistige Entwicklung. Selbstverständlich muss es während des Asylverfahrens und im Fall einer Ablehnung auch danach gewährleistet werden. Gerade Kinder entwickeln auf der Flucht Traumata und Phobien. Diese Krankheiten müssen behandelt werden. Es reicht nicht aus, betroffene Kinder einfach für transportfähig zu erklären und gemeinsam mit ihren Eltern abzuschicken. Abschiebungen finden häufig in unterfinanzierte und undemokratische Sozialsysteme statt. Gerade psychische Erkrankungen werden dort nicht oder völlig unzureichend therapiert. Traumata und Phobien werden durch Abschiebungen verstärkt. Sie verschwinden nicht etwa durch ein Wunder von selbst.
- Kinder haben ein Recht auf Schutz und auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit. Wie steht es darum bei zwei kleinen Mädchen, die gegenwärtig in Marburg von Abschiebung nach Algerien bedroht sind? Die Mutter ist von ihrer Familie verstoßen worden, weil sie vor einigen Jahren mit ihrem jetzigen Mann durchgebrannt ist und sich damit einer Zwangsverheiratung entzogen hat. An diesem Zustand hat sich bis heute nichts geändert. Nach Rückkehr ist ein Ehrenmord an ihr nicht ausgeschlossen. Wenn Mutter und Töchter nach der Abschiebung überleben, droht den Mädchen eine salafistische Zwangserziehung in völliger Unterordnung unter das Prinzip der Familienehre. Der algerische Staat ist zu schwach, um Kinderrechte gegen eine rückwärtsgewandte Parallelgesellschaft durchzusetzen.

Viele Politikerinnen und Politiker, nicht nur solche der AfD, fordern Abschiebungen in Rekord-Zahl und Rekord-Tempo. Kinderrechte stehen solchen Forderungen oft genug entgegen. Sie müssen ins Grundgesetz, um geflüchteten Kindern eine Chance zu geben. Aber umsetzen müssen wir sie schon hier und jetzt, notfalls auch gegen den politischen Mainstream.

Hier finden Sie einen Argumentationsleitfaden des Aktionsbündnisses Kinderrechte: Warum gehören sie ins Grundgesetz? Wie müssen sie ausgestaltet werden?

Kinderrechte ins Grundgesetz – ein Argumentationsleitfaden

Warum sollten Kinderrechte im Grundgesetz verankert werden? Reichen die allgemeinen Grundrechte für alle Menschen nicht aus?

Derzeit berücksichtigt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) als leitendes, über allen anderen Rechtsnormen stehendes Gesetz das Kindeswohl und die Kinderrechte nur unzureichend. Im GG finden Kinder im Rahmen von Art. 6 Abs. 2 GG Erwähnung, werden darin aber lediglich als „Regelungsgegenstand“ der Norm und nicht als eigenständige Rechtssubjekte behandelt. Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) steht als völkerrechtlicher Vertrag im Rang eines einfachen Bundesgesetzes nach Artikel 59 Abs. 2 GG und damit unter dem GG.

Deutschland ist gemäß Art. 4 UN-KRK verpflichtet, die Bestimmungen der UN-KRK in nationales Recht umzusetzen und hat sicherzustellen, dass die Grundsätze und Vorschriften des Übereinkommens effektive Durchsetzung erfahren. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes stellt ausdrücklich die Ansicht einiger Staaten in Frage, dass die Gewährung von Rechten, die für alle Menschen gelten, genügt, um die Beachtung von Kinderrechten sicherzustellen. Er befürwortet die ausdrückliche Aufnahme der Kernprinzipien der UN-KRK in die jeweilige nationale Verfassung. Die Prinzipien der UN-KRK finden im GG jedoch keine Entsprechung abgesehen vom Schutz vor Diskriminierung wegen bestimmter Merkmale in Artikel 3 Abs. 3 GG. Obwohl es damals schon allgemeine Menschenrechtskonventionen gab (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), haben die Staaten eine spezielle Konvention für Kinder für nötig erachtet. Aus den gleichen Gründen braucht es neben den Grundrechten für alle Menschen spezielle Kindergrundrechte.

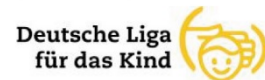
Die Umsetzung der Kinderrechte ist in Deutschland durch die aktuelle Rechtslage nicht hinreichend abgesichert: Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung kommen ihren Verpflichtungen, den Rechten aus der UN-KRK Geltung zu verschaffen (die im Range eines einfachen Bundesgesetzes alle Staatsgewalt bindet, Artikel 20 Abs. 3 GG) nicht hinreichend nach. Die Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte in Deutschland bestätigt, dass Normenwender/innen dazu tendieren, die Kindesinteressen und Beteiligungsrechte zu übersehen, wenn diese gesetzlich nicht explizit geregelt sind. Bisher ist aufgrund des fehlenden ausdrücklichen Wortlauts **eine Auslegung, welche die Grundsätze der UN-KRK berücksichtigt, erheblich erschwert:** Das Kindergrundrecht muss erst durch eine komplizierte völkerrechtsfreundliche Auslegung von Verfassungsnormen gewonnen werden (wie aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) bzw. auf einfachgesetzlicher Ebene über die unmittelbare Anwendbarkeit des

Aktionsbündnis Kinderrechte

unicef 
für jedes Kind



In Kooperation mit



UNICEF

Hönninger Weg 104

50969 Köln

Tel 0221/ 936 50-0

Fax 0221/ 936 50-279

www.unicef.de

mail@unicef.de

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118

10117 Berlin

Tel 030/ 308 693-0

Fax 030/ 279 56 34

www.dkhw.de

dkhw@dkhw.de

Deutscher Kinderschutzbund

Bundesverband e.V.

Schöneberger Straße 15

10963 Berlin

Tel. 030/ 214 809-0

Fax 030/ 214 809-99

www.dksb.de

info@dksb.de

Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V.

Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Tel. 030/ 285 999-70

Fax 030/ 285 999-71

www.liga-kind.de

Art. 3 Abs. 1 der UN-KRK im Range eines einfachen Bundesgesetzes.

Der UN-Ausschuss hat die Bundesregierung daher in seinen **Empfehlungen** wiederholt aufgefordert, die verfassungsrechtliche Verankerung von Kinderrechten zu überdenken und der UN-KRK einen höheren Rang einzuräumen. Sind die Grundprinzipien der UN-KRK Bestandteil der Werteordnung der Verfassung, so wird dies die Anwendung und Ausgestaltung einfachgesetzlicher Normen prägen und so den Defiziten bei der Umsetzung der Konvention entgegenwirken. Eine explizite Normierung von Kinderrechten im GG führt zu Rechtsicherheit, damit Rechtsanwender/innen den Kindesinteressen im Normanwendungsprozess ausreichend Gewicht verleihen.

Die rechtlichen Bedürfnisse von Kindern unterscheiden sich, über das Allgemeine Persönlichkeitsrecht hinaus, deutlich von denen der Erwachsenen. Dies betrifft u.a. das Recht auf Entwicklung, das Recht auf Bildung, den Schutz vor Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt sowie die Beteiligung entsprechend der Reife des Kindes. Eine vorrangige Berücksichtigung auf Verfassungsebene würde bereichsübergreifend den besonderen Schutz und die Förderung von Kindern gewährleisten und zu verbesserten kind- und jugendgerechten Beteiligungsstrukturen beitragen.

Welche Rechte müssen ins Grundgesetz aufgenommen werden – und wo?

Bei der Formulierung der Kindergrundrechte im Grundgesetz sollten gewisse Eckpunkte eingehalten werden, die sicherstellen, dass es sich um eine nachhaltige Umsetzung der UN-KRK handelt und keine reine Symbolpolitik bleibt.

Um die **Grundprinzipien der UN-KRK** abzusichern, zu denen sich Deutschland mit der Ratifizierung der UN-KRK bekannt hat, sind aus Sicht des Aktionsbündnisses Kinderrechte die folgenden Eckpunkte zu berücksichtigen:

Der Vorrang des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen;

Das Recht des Kindes auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit;

Das Recht des Kindes auf körperliche und geistige Entwicklung inklusive kindgerechten Lebensbedingungen;

Das Recht des Kindes auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Rechte;

Das Recht des Kindes auf Beteiligung, insbesondere die Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend Alter und Reifegrad.

Die Offenheit der reiht sich sehr gut ein in die offen formulierten Tatbestände des GG.

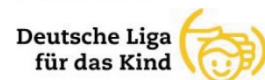
Bei der **Frage der Verortung** ist zu berücksichtigen, dass es auch aus systematischer Sicht hilfreich wäre, den neu einzufügenden Passus nicht im Art. 6 GG anzusiedeln, in dem das Dreiecksverhältnis zwischen Eltern, Staat und Kindern bisher geregelt wird. Konsequenter wäre es, die Kinderrechte im Art. 2 zu verankern, in dem die

Aktionsbündnis Kinderrechte

unicef 
für jedes Kind



In Kooperation mit



UNICEF

Höninger Weg 104

50969 Köln

Tel 0221/ 936 50-0

Fax 0221/ 936 50-279

www.unicef.de

mail@unicef.de

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118

10117 Berlin

Tel 030/ 308 693-0

Fax 030/ 279 56 34

www.dkhw.de

dkhw@dkhw.de

Deutscher Kinderschutzbund

Bundesverband e.V.

Schöneberger Straße 15

10963 Berlin

Tel. 030/ 214 809-0

Fax 030/ 214 809-99

www.dksb.de

info@dksb.de

Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V.

Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Tel. 030/ 285 999-70

Fax 030/ 285 999-71

www.liga-kind.de

Rechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit niedergelegt sind. Das Aktionsbündnis schlägt deshalb vor, die Rechte der Kinder in einem neu zu schaffenden Artikel 2a in das GG aufzunehmen.

Warum reicht die Ausgestaltung als Staatsziel nicht aus?

Die Formulierung eines Staatsziels ist nicht ausreichend, da Staatszielbestimmungen im Gegensatz zu Grundrechten keine einklagbaren Rechtsansprüche begründen:

Ein Staatsziel bindet alle drei Staatsgewalten, neben dem Gesetzgeber auch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Staatliche Rechtsakte (Gesetze, Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen), die gegen ein Staatsziel verstoßen, sind mithin verfassungswidrig. Den Gesetzgeber trifft die objektive Gesetzgebungspflicht, geeignete Vorschriften zur Förderung eines Staatsziels zu erlassen. Dabei hat er einen breiten Gestaltungsspielraum. Wenn Gerichte vom Verstoß eines Gesetzes gegen ein Staatsziel überzeugt sind, können sie dem Bundesverfassungsgericht im Wege der konkreten Normenkontrolle die einschlägigen Normen zur Überprüfung auf ihre Verfassungsgemäßheit vorlegen. Ein Staatsziel kann jedoch von Bürgerinnen/Bürgern entweder nicht oder bestenfalls unter außergewöhnlichen Umständen gerichtlich durchgesetzt werden.

Aufgrund der Allgemeinheit der Ziele wird der Staat durch neue Staatszielbestimmungen zu Kinderrechten nicht konkret zu etwas verpflichtet, was er bislang noch nicht oder noch nicht ausreichend getan hat. Sie eröffnen keine Rechtsschutzmöglichkeit, gegenüber dem Staat konkrete Entscheidungen einzuklagen, Belastungen abzuwehren oder gar Leistungsansprüche gerichtlich durchzusetzen. Auch um die Auslegung einfachen Rechts zu dirigieren, sind die Staatsziele viel zu unbestimmt. In der Abwägung divergierender Gemeinwohlziele kommt es immer auf die konkrete Abwägungssituation an, nicht allein darauf, ob ein Belang in der Verfassung erwähnt ist. Es steht in der Abwägung z.B. niemals „Wirtschaft“ gegen „Umwelt“, sondern es steht eine konkrete Umweltbeeinträchtigung gegen ein konkretes Bauprojekt. Die Gewichtung hängt vom Maß der Beeinträchtigung und deren Bedeutung für betroffene Rechtsträger im konkreten Fall ab.

Grundrechte stellen hingegen verfassungsrechtlich garantierte (Abwehr-)Rechte dar, eben subjektiv-öffentliche Rechte des Einzelnen, die er auch gerichtlich gegenüber dem Staat durchsetzen kann.

Können Leistungsgrundrechte in die Architektur des GG eingefügt werden?

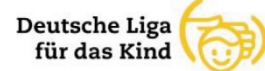
Um die Grundrechtsausübung zu gewährleisten, geben die Grundrechte dem/der Bürger/in auch jetzt schon im Einzelfall einen Anspruch auf ein positives Tun des Staates. Nur wenige Grundrechte sind als Leistungs- oder Teilhaberechte formuliert (z.B. Art. 6 Abs. 4 GG). Aber aus Grundrechten, die als Abwehrrechte konstruiert sind, können unter strengen Voraussetzungen Ansprüche gegen

Aktionsbündnis Kinderrechte

unicef 
für jedes Kind



In Kooperation mit



UNICEF

Höninger Weg 104

50969 Köln

Tel 0221/ 936 50-0

Fax 0221/ 936 50-279

www.unicef.de

mail@unicef.de

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118

10117 Berlin

Tel 030/ 308 693-0

Fax 030/ 279 56 34

www.dkhw.de

dkhw@dkhw.de

Deutscher Kinderschutzbund

Bundesverband e.V.

Schöneberger Straße 15

10963 Berlin

Tel. 030/ 214 809-0

Fax 030/ 214 809-99

www.dksb.de

info@dksb.de

Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V.

Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Tel. 030/ 285 999-70

Fax 030/ 285 999-71

www.liga-kind.de

den Staat erwachsen (z.B. Art. 1 Abs. 1 GG i.Vm. Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG: Anspruch auf Erhaltung des Existenzminimums).

Warum eine vorrangige Berücksichtigung der kindlichen Interessen („Bevorzugung gegenüber anderen Interessensgruppen“)?

Gemäß Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ist das Kindeswohl/die besten Interessen „ein“ vorrangig zu berücksichtigender Aspekt. Das Kindeswohl („the best interests of the child“) wirkt nicht absolut, sondern kann im Einzelfall auch hinter andere Gesichtspunkte zurücktreten. Das Kindeswohl soll damit nicht eine Entscheidung vorgeben, sondern als eine **wesentliche Leitlinie** fungieren. Beschränkungen auf bestimmte inhaltliche Bereiche oder Rechtsgebiete gibt es dabei aber nicht.

Das Kindeswohl ist bundesrechtlich als **übergreifender Maßstab für alle Rechtsgebiete** außerhalb der KRK nicht ausdrücklich niedergelegt worden. Wenn die Kinderrechte mit einem Bezug zum Kindeswohlprinzip ausdrücklich im GG verankert würden, würde den Entscheidungsträgern/innen **bereits aus dem Verfassungstext** deutlich, dass es eine **Pflicht zur Ermittlung kindspezifischer Belange** bei jeglicher Entscheidung gibt und dass diese nachvollziehbar mit anderen betroffenen Interessen zum Ausgleich gebracht werden müssen. D.h. die Begründungspflichten stiegen erheblich an und somit auch die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen.

Eine Stärkung der Rechte von Kindern ist angezeigt, da Kinder nicht einfach nur eine gesellschaftliche Teilgruppe von vielen sind. Alle Menschen durchlaufen das Kindesalter und benötigen in dieser Altersphase besondere Rechte, so wie sie in der UN-KRK normiert und von Deutschland mit Ratifizierung anerkannt wurden. Der **beispiellose Schutzgehalt des Kindeswohls/der kindlichen Interessen** zeigt sich auch in der Normierung des Kindeswohlvorrangs in anderen menschenrechtlichen Verträgen (UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und der EU Grundrechtecharta).

Warum reicht ein Schutzrecht nicht aus?

Neben dem Schutzauftrag ist die Normierung eines Förderauftrags hinsichtlich dieser Rechte zu begrüßen. Die Formulierung „achtet, schützt und fördert“ greift die üblichen Maßgaben für staatliches Handeln in Menschenrechtsverträgen auf und geht über ein bloßes Staatsziel hinaus. Sie beinhaltet eine klare Aufforderung an alle Staatsgewalten, kinderfördernd im Sinne proaktiver Maßnahmen tätig zu werden. Es ist auch der Appell an den jeweiligen Normgeber enthalten, kinderförderndes Recht zu erlassen.

Was würde sich durch die Aufnahme von Kinderrechten im Sinne der UN-KRK in das GG ändern?

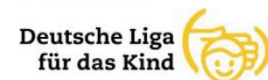
a) Vorrang des Kindeswohls

Aktionsbündnis Kinderrechte

unicef 
für jedes Kind



In Kooperation mit



UNICEF

Hönninger Weg 104

50969 Köln

Tel 0221/ 936 50-0

Fax 0221/ 936 50-279

www.unicef.de

mail@unicef.de

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118

10117 Berlin

Tel 030/ 308 693-0

Fax 030/ 279 56 34

www.dkhw.de

dkhw@dkhw.de

Deutscher Kinderschutzbund

Bundesverband e.V.

Schöneberger Straße 15

10963 Berlin

Tel. 030/ 214 809-0

Fax 030/ 214 809-99

www.dksb.de

info@dksb.de

Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V.

Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Tel. 030/ 285 999-70

Fax 030/ 285 999-71

www.liga-kind.de

Die explizite Aufnahme der Kinderrechte als Grundrecht würde sehr viel stärker als bislang die Verantwortung von Staat und Gesellschaft verdeutlichen, sich bei allen Maßnahmen die Kinder betreffen am Vorrang des Kindeswohls zu orientieren. Eine solche Abwägung ist von allen drei Staatsgewalten frühzeitig im Normanwendungsprozess vorzunehmen und das Ergebnis nachvollziehbar zu begründen. Es geht darum bei allem staatlichen Handeln einen kinderrechtsbasierten Ansatz zu haben und die Konsequenzen für Kinder bei allen Maßnahmen vorrangig zu beachten. Dies gilt bereichsübergreifend beispielsweise vom Jugendhilferecht, über das Straßenverkehrsrecht bis hin zum Baurecht sowie im Bildungsbereich und der Haushaltsgesetzgebung.

b) Entwicklungsrecht und staatliche Verantwortung (im Sinne des Art. 6 Abs. 2 UN-KRK)

Das kinderspezifische Recht auf Entwicklung betrifft sowohl die äußeren kindgerechten Lebensverhältnisse sowie neben der körperlichen auch die geistige, seelische, moralische, psychologische und soziale Entwicklung des Kindes (Artikel 27 UN-KRK, General Comment 5 Rn. 12). Eine solche verfassungsrechtliche Bestimmung würde die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts in sämtlichen Rechtsgebieten prägen, die das Entwicklungsrecht betreffen.

Ein solcher Anspruch kann zwar in die Grundrechte hineingelesen werden (über das Allgemeinen Persönlichkeitsrecht eines jeden Menschen nach Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG) sollte aber kindspezifisch im GG ausgeformt werden. Eine deutliche Klarstellung erscheint geboten, da Kinder einen besonderen kindspezifischen Entwicklungsbedarf haben, der später nur mit großem Aufwand nachgeholt werden kann. Im Erwachsenenalter liegt die Weiterentwicklung i.d.R. in der Eigenverantwortung. Während die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern ist, steht es Erwachsenen im Rahmen der freien Entfaltung als bereits entwickelte Persönlichkeiten offen, sich weiter zu entwickeln oder nicht.

Insgesamt würde der Staat stärker in die Pflicht genommen werden, wenn es um die Wahrnehmung seiner Verantwortung für kindgerechte Lebensverhältnisse und um gleiche Entwicklungschancen für alle Kinder und Jugendlichen geht. Angesichts der aktuellen Debatten über eine viel zu hohe Kinderarmutsquote, unterschiedliche Bildungschancen, ein Auseinanderdriften der Gesellschaft in Reich und Arm und häufige Fälle von Vernachlässigung wäre dies ein wichtiges Signal.

c) Effektive Umsetzung der Kinderrechte

Die explizite Abbildung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im GG, das durch völkerrechtsfreundliche Auslegung zu einer Subjektstellung des Kindes gelangt, würde zu mehr **Rechtssicherheit** führen. Es ist damit zu rechnen, dass die Aufnahme ins GG mit der Zeit zu **einer konsequenteren Anpassung des einfachen Rechts** führt und einer klaren **Auslegung einfacher Gesetze im Sinne der Kindergrundrechte frühzeitig im Normanwendungsprozess**. Auch bei Entscheidungen in unteren Instanzen müssten sich Gerichte an den verankerten Grundrechten der Kinder

Aktionsbündnis Kinderrechte

unicef 
für jedes Kind



In Kooperation mit



UNICEF

Höninger Weg 104
50969 Köln
Tel 0221/ 936 50-0
Fax 0221/ 936 50-279
www.unicef.de
mail@unicef.de

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Tel 030/ 308 693-0
Fax 030/ 279 56 34
www.dkhw.de
dkhw@dkhw.de

Deutscher Kinderschutzbund
Bundesverband e.V.
Schöneberger Straße 15
10963 Berlin
Tel. 030/ 214 809-0
Fax 030/ 214 809-99
www.dksb.de
info@dksb.de

Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V.
Charlottenstraße 65
10117 Berlin
Tel. 030/ 285 999-70
Fax 030/ 285 999-71
www.liga-kind.de

orientieren – etwa, wenn bei der Haushaltsplanung einer Kommune Kinderspielplätze oder Einrichtungen für Jugendliche zugunsten von Straßen oder Projekten für Erwachsene gestrichen werden. Es geht somit nicht nur um die symbolische Funktion einer Verfassungsänderung, sondern um eine solche mit prozessualen und materiell-rechtlichen Auswirkungen. Diese verbesserte Durchsetzbarkeit bedeutet eine deutliche Stärkung der Rechtsposition von Kindern in Deutschland.

d) Schutz von Kindern verbessern

Trotz wichtiger Reformen in der Vergangenheit kommt es immer wieder zu Gefährdungen durch Vernachlässigung oder Gewalt, sei es durch Überforderung der Eltern, durch eine Täterschaft anderer Privatpersonen oder durch Defizite in öffentlichen Institutionen. Eine Verankerung des Rechtes der Kinder auf Schutz (vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung) im GG würde den Kinderschutz und das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung stärken. Das Wohlergehen der Kinder ist häufig schon lange in Gefahr, bevor es zu unmittelbarer Gewalt oder extremen Formen der Vernachlässigung kommt. Hier würde eine Grundgesetzänderung Entscheidungsträger/innen bei der Interessenabwägung im Sinne des Kindeswohls stärken.

e) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sicherstellen

Die Berücksichtigung des Kindeswillens ist als eines von vier allgemeinen Prinzipien der Konvention von den Vertragsstaaten umzusetzen. Ihre Meinung soll entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife in angemessener Weise berücksichtigt werden. Sie ist zudem unverzichtbar für die Bestimmung des Kindeswohls im Einzelfall. Ihre Beteiligung ist ein zentraler Wert einer demokratischen Gesellschaft. Diese Maxime sollte das Leitbild sowohl für das staatliche als auch das gesellschaftliche Handeln in ganz Deutschland sein.

Bisher sind die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland lückenhaft und sehr unterschiedlich geregelt (beispielsweise in Landes- und Kommunalverfassungen oder über Altersgrenzen in einfachen Gesetzen) und entsprechen nicht durchgängig den Standards der UN-KRK. Das Beteiligungsrecht dient dazu, gerade die besonderen Ansichten von Kindern bei der Normanwendung zu berücksichtigen, die sich von denen der Erwachsenen unterscheiden. Eine ausdrückliche Normierung im GG kann eine solche kindspezifische Auslegung des einfachen Rechts besser voranbringen. Zudem könnte eine entsprechende grundgesetzliche Bestimmung zum Erlass konkreter Beteiligungsrechte in verschiedenen Gebieten des einfachen Rechts führen.

f) Signal an die Öffentlichkeit

Dass Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten zu achten und in der Gesellschaft zu beteiligen sind, entspricht noch nicht durchgängig der allgemeinen öffentlichen Meinung, geschweige denn der täglichen Praxis in Elternhaus, Schule, öffentlichen Einrichtungen sowie Verwaltung und Politik. Schon die Diskussion um eine Aufnahme der Kinderrechte ins GG zeigt, wie wichtig

Aktionsbündnis Kinderrechte

unicef 
für jedes Kind



In Kooperation mit



UNICEF

Höninger Weg 104

50969 Köln

Tel 0221/ 936 50-0

Fax 0221/ 936 50-279

www.unicef.de

mail@unicef.de

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118

10117 Berlin

Tel 030/ 308 693-0

Fax 030/ 279 56 34

www.dkhw.de

dkhw@dkhw.de

Deutscher Kinderschutzbund

Bundesverband e.V.

Schöneberger Straße 15

10963 Berlin

Tel. 030/ 214 809-0

Fax 030/ 214 809-99

www.dksb.de

info@dksb.de

Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V.

Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Tel. 030/ 285 999-70

Fax 030/ 285 999-71

www.liga-kind.de

es ist, die allgemeine Öffentlichkeit mit den Kinderrechten vertrauter zu machen. Dies würde durch eine Grundgesetzänderung noch verstärkt.

g) Internationale Signalwirkung

International hätte eine Verankerung der Kinderrechte im GG Signalwirkung. Noch nicht alle Staaten haben die UN-KRK in ihre Verfassung aufgenommen, aber es gibt Bewegung: So z.B. weist die spanische Verfassung in ihrem Text nun explizit auf die Rechte der Kinder nach internationalen Abkommen hin, Österreich hat ein Verfassungsgesetz über Kinderrechte, und Norwegen den Kindeswohlvorrang aufgenommen. Auch die Charta der Grundrechte der EU räumt Kindern in Artikel 24 umfänglich die Rechte im Sinne der UN-KRK ein: das Recht auf Schutz und Fürsorge, Beteiligungsrecht und den Kindeswohlvorrang. Deutschland hat diese Entscheidung für die Kinderrechte bei der Umsetzung von EU-Recht bereits getroffen und sollte auf nationaler Ebene nicht dahinter zurückstehen.

h) Rechte und Pflichten der Eltern klären

Kindergrundrechte i.S.d. UN-KRK können in das GG harmonisch in den Grundrechtskatalog eingefügt werden, **ohne das grundgesetzlich verankerte Dreiecksverhältnis von Kindern, Eltern und Staat anzutasten**. Eine Änderung des GG würde deutlicher machen, dass die im Artikel 6 verankerten Befugnisse der Eltern gegenüber ihren Kindern vor allem die Ausübung der Kinderrechte sichern sollen. Auch aus der UN-KRK ergibt sich nicht anderes. Gemäß Artikel 5 und Artikel 18 sind die Eltern für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich und der Staat hat die Verpflichtung, sie bei dieser Aufgabe zur Gewährleistung und Förderung der Kinderrechte zu unterstützen. Eltern müssen bei der Ausübung ihres Erziehungsrechts mit abnehmender Bedürftigkeit und wachsender Einsichtsfähigkeit der Kinder deren Rechte berücksichtigen, sie als eigenständige Persönlichkeiten wahrnehmen und sie an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligen.

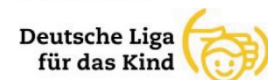
Es geht bei einer Verankerung der Kinderrechte nicht darum, die Elternrechte zu schwächen, sondern es geht darum, die Kinderrechte zu stärken. Im Gegenteil erhalten Eltern durch die Einführung der Kindergrundrechte bessere Möglichkeiten, die Rechte ihrer Kinder gegenüber staatlichen Einrichtungen durchzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat in vielen Entscheidungen mehrfach herausgestellt, dass das Elternrecht aus Art. 6 GG kein Recht am Kind ist, sondern ein Pflicht-Recht der Eltern zum Wohle des Kindes (u.a.: 1 BvR 1620/04, 01.04.2008). Erst wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen staatliche Unterstützung benötigen, hat der Staat das Recht und die Pflicht einzugreifen. An dieser hohen Eingriffsschwelle würde eine Grundgesetzänderung, aus der die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klar herauslesbar wäre, nichts ändern. Allein, dass dieser Aspekt der Rechtssubjektivität des Kindes und des Pflicht-Rechts der Eltern zum Wohle des Kindes vom Bundesverfassungsgericht in einer grundsätzlichen und weithin beachteten Entscheidung von 2008 40 Jahre nach der Grundsatzentscheidung von 1968 (BVerfGE 24, 119 (144)) klargestellt werden musste, zeigt jedoch auf, dass der

Aktionsbündnis Kinderrechte

unicef 
für jedes Kind



In Kooperation mit



UNICEF

Höninger Weg 104

50969 Köln

Tel 0221/ 936 50-0

Fax 0221/ 936 50-279

www.unicef.de

mail@unicef.de

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118

10117 Berlin

Tel 030/ 308 693-0

Fax 030/ 279 56 34

www.dkhw.de

dkhw@dkhw.de

Deutscher Kinderschutzbund

Bundesverband e.V.

Schöneberger Straße 15

10963 Berlin

Tel. 030/ 214 809-0

Fax 030/ 214 809-99

www.dksb.de

info@dksb.de

Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V.

Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Tel. 030/ 285 999-70

Fax 030/ 285 999-71

www.liga-kind.de

Normtext des Grundgesetzes bezüglich spezifischer Kinderrechte und der Subjektstellung von Kindern bisher Unklarheiten aufweist. Mithin wäre ein klarer Wortlaut statt einer komplizierten Herleitung der Kinderrechte (in einer Zusammenschau aus den Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG und den in Art. 6 GG enthaltenen Rechten der Eltern und des staatlichen Wächteramts) vorzuziehen.

Wer unterstützt das Vorhaben noch?

a) Zivilgesellschaftliche Organisationen

Das Aktionsbündnis Kinderrechte hat im September 2007 die Kampagne „Kinderrechte ins Grundgesetz“ gestartet mit der Forderung Kinderrechte im Sinne der Grundprinzipien der UN-KRK ins GG aufzunehmen. Dieser haben sich bisher ca. 200 Unterstützerorganisationen angeschlossen. Der „Initiative Kinderrechte ins Grundgesetz“ haben sich im September 2018 neben den Mitgliedern des Aktionsbündnisses ca. 100 Organisationen angeschlossen:

b) Politik

Inzwischen gibt es eine breite Unterstützung für eine Aufnahme der Kinderrechte ins GG. Das zeigen der Koalitionsvertrag von SPD und CDU/CSU, die Parteiprogramme 2017 diverser Parteien (SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/Die Grünen, DIE LINKE) sowie der einstimmige Beschluss der Konferenz der Landesjustizministerinnen und -minister 2016.

Was kann man als Bürger/in tun, um sich für Kinderrechte ins GG zu engagieren?

- BT- und BR-Abgeordnete aus dem Wahlkreis anschreiben und mit ihnen ins Gespräch gehen, welche Unterstützung sie diesem Vorhaben konkret zu teil werden lassen
- Sich in einer UNICEF-Gruppe oder in den DKSB-Ortsverbänden für das Vorhaben engagieren
- Aktionen und Kampagnen von UNICEF, dem Deutschen Kinderhilfswerk, Deutschen Kinderschutzbund und der Liga für das Kind sowie Aktionen im Rahmen der „Initiative Kinderrechte ins Grundgesetz“ unterstützen
- Bei Social-Media-Aktionen und Kampagnen mitmachen, Beiträge verlinken und im Sinne einer Grundgesetzänderungen für Unterstützung werben

Was können Kinder und Jugendliche zusätzlich tun, um sich für die Aufnahme von Kinderrechten ins GG zu engagieren?

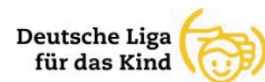
- Am Weltkindertagsfest 2019 teilnehmen mit Aktionen zum Thema
- Gesprächsforen zum Thema auch mit Lehrkräften an Schulen organisieren
- Über selbstorganisierte Kinder- und Jugendverbände, Organisationen und Verbände der Kinder- und Jugendhilfe, des Bildungs-

Aktionsbündnis Kinderrechte

unicef 
für jedes Kind



In Kooperation mit



UNICEF

Hönninger Weg 104

50969 Köln

Tel 0221/ 936 50-0

Fax 0221/ 936 50-279

www.unicef.de

mail@unicef.de

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118

10117 Berlin

Tel 030/ 308 693-0

Fax 030/ 279 56 34

www.dkhw.de

dkhw@dkhw.de

Deutscher Kinderschutzbund

Bundesverband e.V.

Schöneberger Straße 15

10963 Berlin

Tel. 030/ 214 809-0

Fax 030/ 214 809-99

www.dksb.de

info@dksb.de

Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V.

Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Tel. 030/ 285 999-70

Fax 030/ 285 999-71

www.liga-kind.de

und Gesundheitswesens fachpolitische Positionen bzw. Stellungnahmen insbesondere im Gesetzgebungsverfahren verfassen und herausgeben

- Lokale Kinder- und Jugendparlamente nutzen, um mit Politiker/innen ins Gespräch zu kommen und so auf die Anliegen der Kinder und Jugendlichen aufmerksam zu machen

Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerks

<https://www.dkhw.de/unsere-arbeit/schwerpunkte/kinderrechte/gutachten-kinderrechte-ins-grundgesetz/>

Weitere Informationen des Aktionsbündnisses <https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/>

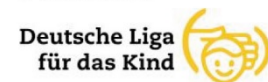
Berlin, 02.10.2018

Aktionsbündnis Kinderrechte


unicef
für jedes Kind



In Kooperation mit



UNICEF

Höninger Weg 104

50969 Köln

Tel 0221/ 936 50-0

Fax 0221/ 936 50-279

www.unicef.de

mail@unicef.de

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118

10117 Berlin

Tel 030/ 308 693-0

Fax 030/ 279 56 34

www.dkhw.de

dkhw@dkhw.de

Deutscher Kinderschutzbund

Bundesverband e.V.

Schöneberger Straße 15

10963 Berlin

Tel. 030/ 214 809-0

Fax 030/ 214 809-99

www.dksb.de

info@dksb.de

Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V.

Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Tel. 030/ 285 999-70

Fax 030/ 285 999-71

www.liga-kind.de